

Satzung des Verein

„Freunde des Limes e.V.“

nach Stand vom 26.11.2012 (einschl. der Änderungen vom 11.9.2003 und vom 26.11.2012)

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde des Limes“ hat in der Gründerversammlung vom 23.06.2003 folgende Satzung erörtert und am gleichen Tag beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein „Freunde des Limes e.V.“ nachstehend kurz „Limesfreunde“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbrohl. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins „Freunde des Limes e.V.“

1. Der Verein „Freunde des Limes e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, den römisch germanischen Limes in seiner geschichtlichen Bedeutung zu erhalten und der Allgemeinheit das geschichtliche Bodendenkmal durch kulturelle Veranstaltungen näher zu bringen.
3. Seine Tätigkeit soll dazu dienen, das Wissen um die geschichtliche Vergangenheit des römisch germanischen Limes zu fördern und insbesondere

in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen und darüber hinaus im gesamten Rheinland-Pfalz wach zu halten.

4. Zweck des Vereins "Freunde des Limes e.V." ist die Förderung der Wissenschaft, der Erziehung und Volksbildung sowie des Denkmalschutzes.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erstellung von Schriften und Bildbänden, Pflege der Überreste des Limes, sowie Dokumentation über den Limes und seiner Bauwerke; vornehmlich im heimatlichen Bereich.
6. Der Verein setzt sich ausdrücklich für die baldige Realisierung des Limescentrums in Rheinbrohl ein. Er unterstützt alle Aktivitäten die diesem Ziel dienen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Arbeit des Vereins „Freunde des Limes“ erfolgt unparteilich auf demokratischer Grundlage. Er ist weder weltanschaulich noch religiös gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Personenvereinigungen erworben werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen durch Auflösung
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod sowie
 - d) durch Ausschluss
 - aa) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - bb) Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen endet mit dem Tage der Auflösung oder der Liquidation.
 - cc) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - dd) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grunde aus, so besitzt es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Finanzierung des Vereins „Freunde des Limes e.V.“ und Mitgliederbeiträge

1. Der Verein „Freunde des Limes e.V.“ finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, in Sonderfällen Ermäßigungen festzusetzen.

§ 6

Organe des Vereins „Freunde des Limes e.V.“

Organe des Vereins „Freunde des Limes e.V.“ sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins „Freunde des Limes e.V.“ besteht:
 - a) aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
 - b) aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstand bestehend aus bis zu zehn Beisitzern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

c) aus geborenen Mitgliedern, die keine Vereinsmitglieder sein müssen.

Geborene Mitglieder sind:

a) der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Hönningen

b) der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hammerstein

c) der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Leutesdorf

d) der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rheinbrohl

e) Der Bürgermeister der Stadt Bad Hönningen

f) Die Vorstandsmitglieder der Stiftung ‚Caput Limitis‘

g) Der Leiter der Touristinfo Bad Hönningen/Rheinbrohl

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein „Freunde des Limes e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende/r oder der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, vertreten; vereinsintern wird der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall tätig.
4. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr.
 - aa) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
 - bb) Die Einladungen erfolgen schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch, wobei tunlichst eine Frist von zwei Wochen eingehalten und die Tagesordnung mitgeteilt werden soll.
 - cc) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
 - dd) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - ee) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 dieser Satzung
 - die Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei)
 - die Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
 - Beschlussfassungen gem. § 4 Nr. 2 dd) dieser Satzung
 - Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien über § 6 dieser Satzung hinaus.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, kann die Einladung auch durch ein Drittel aller Vereinsmitglieder erfolgen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmen. Sie kann mit 2/3 Mehrheit eine Änderung der Tagesordnung beschließen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist ausschließlich die Mitgliederversammlung berufen.
2. Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind sämtlichen Vereinsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, in der über die Satzungsänderung entschieden werden soll.

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie in einer Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rheinbrohl, den 23. Juni 2003

[Anmerkung: Die Urschrift trägt als Datum den 23. Mai 2003; dies ist ein offenkundiger Schreibfehler, s. Vorwort dieser Satzung und das Datum der Gründungsversammlung.]